

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	28.06.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung von § 21 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld ("Mitwirkungsrecht nach dem Schulgesetz")

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die Änderung der Hauptsatzung sichert eine effiziente, effektive und rechtmäßige Aufgabenerfüllung im Rahmen der Mitwirkungsrechte der Stadt Bielefeld als Schulträger bei der Bestellung von Schulleitungsstellen.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen auf den Ergebnisplan

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Schul- und Sportausschuss, 19.01.2016, TOP 3.2.1

Beschlussvorschlag:

1.

Die Hauptsatzung der Stadt Bielefeld vom 05.08.2004, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 20.12.2010, wird durch eine Neufassung des § 21 („Mitwirkungsrecht nach dem Schulgesetz“) geändert.

§ 21 erhält folgende Neufassung:

„§ 21**Mitwirkungsrecht nach dem Schulgesetz**

(1) Das Mitwirkungsrecht bei der Besetzung von Stellen der Leiterinnen und Leiter der Grund-, Haupt- und Realschulen sowie der Förderschulen Lernen üben die Bezirksvertretungen aus. Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister und jeweils ein von jeder in der Bezirksvertretung stimmberechtigten Fraktion/Gruppe benanntes Mitglied vertreten den Schulträger in den Schulkonferenzen der jeweiligen Stadtbezirke.

(2) Das Mitwirkungsrecht für die Besetzung von Stellen der Leiterinnen und Leiter der übrigen Schulen übt der Schulausschuss aus. Die/der Ausschussvorsitzende und jeweils ein von jeder im

Schulausschuss stimmberechtigten Fraktion/Gruppe benanntes Mitglied vertreten den Schulträger in den Schulkonferenzen.

(3) Sind alle an der Schulkonferenz teilnehmenden Schulträgervertreter/innen mit dem Vorschlag der Schulkonferenz zur Stellenbesetzung einverstanden, verzichtet die Stadt Bielefeld als Schulträger auf die Unterbreitung eines eigenen Vorschlags zur Stellenbesetzung gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(4) Hat mindestens ein/e Schulträgervertreter/in gegen den Vorschlag der Schulkonferenz zur Stellenbesetzung Bedenken, erfolgt hierüber seitens der Schulträgervertreterin/des Schulträgervertreters umgehend nach der Schulkonferenz, spätestens aber innerhalb von drei Arbeitstagen, eine Mitteilung an das Amt für Schule. Die Stadt Bielefeld als Schulträger hat in diesem Fall die Möglichkeit, gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde einen eigenen Vorschlag zur Stellenbesetzung abzugeben. Die Entscheidung über den Vorschlag der Stadt Bielefeld als Schulträger trifft die jeweilige Bezirksvertretung bei Stellen der Leiterinnen und Leiter der Grund-, Haupt- und Realschulen sowie der Förderschulen Lernen bzw. der Schulausschuss bei den übrigen Schulen. Alle dem Schulträger von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Bewerber/innen sollen in diesem Fall gebeten werden, sich der jeweiligen Bezirksvertretung bzw. dem Schulausschuss persönlich vorzustellen.

(5) Das Anhörungsrecht bei der Besetzung der Stellen der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes übt der Rat aus. Die Vorberatung dieser Entscheidungen obliegt dem Schulausschuss.“

2.

Die Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung der Änderungssatzung in Kraft.

Begründung:

1. Anlass der Änderung der Hauptsatzung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) zum 01. August 2015 wurde das bisherige, seit 2006 geltende Verfahren zur Bestellung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters neu geregelt. Die neuen Regelungen sind für Stellenbesetzungsverfahren anzuwenden, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden. Als „eingeleitet“ gilt ein Verfahren mit der Übersendung des Ausschreibungstextes an die Schulkonferenz und den Schulträger mit der Bitte um Zustimmung.

2. Bisherige Rechtslage

2.1 Wahl der Schulleiterin/des Schulleiters

Nach dem bisherigen Verfahren schreibt die obere Schulaufsichtsbehörde die Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus, prüft die eingegangenen Bewerbungen und benennt die geeigneten bzw. wählbaren Personen der Schulkonferenz. Gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG) erfolgt die Wahl der Schulleiterin/des Schulleiters durch die Schulkonferenz. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied, welches der Schulträger entsendet, erweitert. Bis zu 3 weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend an der erweiterten Schulkonferenz teilnehmen.

2.2 Zustimmungsgesetz

Gemäß § 61 Abs. 4 SchulG holt die obere Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern (Vetorecht).

3. Bisheriges Verfahren in der Praxis

In Bielefeld wurde bisher das kommunale Stimmrecht in den Schulen, die als Schulen mit bezirklicher Bedeutung gelten (Grundschulen, Förderschulen Lernen, Hauptschulen, Realschulen), von der/dem Bezirksbürgermeister/in oder seiner/seinem Stellvertreter/in wahrgenommen. Alle anderen Schulen haben gem. Anlage 2 zur Hauptsatzung überbezirkliche Bedeutung und das Stimmrecht wurde vom Vorsitzenden des Schul- und Sportausschusses oder seinem Vertreter ausgeübt. Aus den jeweiligen Gremien nahmen bis zu drei Vertreter/innen der Fraktionen beratend an den Sitzungen der erweiterten Schulkonferenzen teil.

Sofern die Wahl der Schulkonferenz auf Bedenken der kommunalen Vertreter/innen stieß, war vorgesehen, dass sich der/die Bewerber/innen auch im kommunalen Gremium (BV oder Schulausschuss) vorstellt/vorstellen und dieses Gremium dann entscheidet, ob vom Vetorecht Gebrauch gemacht wird.

Im interkommunalen Vergleich gab es zahlreiche Varianten des kommunalen Beteiligungsverfahrens. So gab es Schulträger, bei denen die Verwaltung das Stimmrecht in der erweiterten Schulkonferenz wahrnahm. Andere Schulträger luden die Bewerber/innen stets auch zur Vorstellung in die Schulausschüsse/Räte ein, bevor in der erweiterten Schulkonferenz ein Votum abgegeben wurde.

4. Neue Rechtslage

Mit den ab dem 01.01.2016 anzuwendenden Regelungen entfällt das bisherige Wahlverfahren der Schulleiterin/des Schulleiters durch die Schulkonferenz. Ebenfalls entfallen das Stimmrecht sowie das Beratungsrecht des Schulträgers in der sogenannten „erweiterten“ Schulkonferenz. Nach § 61 Abs. 1 SchulG schreibt - wie bisher - die obere Schulaufsichtsbehörde die Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus, prüft die eingegangenen Bewerbungen und benennt der Schulkonferenz und dem Schulträger alle geeigneten, das Anforderungsprofil der Stelle erfüllenden Bewerber/innen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerber/innen zu einem Vorstellungsgespräch einladen. Gemäß § 61 Abs. 2 SchulG können nach der neuen Regelung die Schulkonferenz als auch der Schulträger gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen begründeten Besetzungsvorschlag abgeben. Die obere Schulaufsichtsbehörde trifft dann die Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Grundsätze der Bestenauslese. Sie würdigt dabei die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger und teilt ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit.

Aus dringenden dienstlichen Gründen kann die Schulaufsichtsbehörde Stellen für Schulleiter/innen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält dann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen; das vorgenannte Vorschlagsrecht für Bewerber/innen seitens der Schulkonferenz und des Schulträgers besteht in diesen Fällen nicht.

5. Vorschlag zum neuen Mitwirkungsverfahren bei der Stadt Bielefeld

Die Verwaltung hat sich mit anderen großen Schulträgern und über den Städtetag NRW über die möglichen Mitwirkungsverfahren bei der Bestellung von Schulleitungsstellen ausgetauscht.

Um das Mitwirkungsverfahren möglichst effektiv und effizient zu gestalten und unnötige Doppelstrukturen zu vermeiden, schlägt die Verwaltung vor, die bewährte bisherige Praxis mit erforderlichen Anpassungen an das neue Recht fortzusetzen. Die Schulen werden gebeten, die Bewerber/innen grundsätzlich zur Vorstellung in die Schulkonferenzen einzuladen. Der Schulträger nimmt an den Konferenzen wie bisher teil, allerdings mit dem Unterschied, dass die/der Bezirksbürgermeister/in bzw. die/der Vorsitzende des Schulausschusses sowie jeweils ein von den stimmberechtigten Fraktionen/Gruppen benanntes Mitglied als Schulträgervertreter/innen beratend tätig sind. Die Einladung/Teilnahme von Schulträgervertretern/innen in/an Schulkonferenzen ist gem. § 63 Abs. 2 SchulG ohnehin vorgesehen und deshalb auch bei der Vorstellung von Bewerbern/innen für die Schulleitung weiterhin zulässig. Der Schulträger hat auch unverändert das Recht, in der Schulkonferenz Anträge zu stellen. Diese Verfahrensweise ist mit Dezernat 47 der Bezirksregierung Detmold abgestimmt und wird dort als rechtlich zulässig sowie praktikabel erachtet.

Sind alle an der Schulkonferenz teilnehmenden Schulträgervertreter/innen mit dem Vorschlag der Schulkonferenz zur Stellenbesetzung einverstanden, verzichtet die Stadt Bielefeld als Schulträger aus Gründen der Arbeitsökonomie auf die Unterbreitung eines eigenen Vorschlags zur Stellenbesetzung gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Hat jedoch mindestens ein/e Schulträgervertreter/in gegen den Vorschlag der Schulkonferenz zur Stellenbesetzung Bedenken, erfolgt hierüber seitens der Schulträgervertreterin/des Schulträgervertreters umgehend nach der Schulkonferenz, spätestens aber innerhalb von drei Arbeitstagen, eine Mitteilung an das Amt für Schule. Die Stadt Bielefeld als Schulträger hat in diesem Fall die Möglichkeit, gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde einen eigenen Vorschlag zur Stellenbesetzung abzugeben. Die Entscheidung über den Vorschlag der Stadt Bielefeld als Schulträger trifft die jeweilige Bezirksvertretung bei Stellen der Leiterinnen und Leiter der Grund-, Haupt- und Realschulen sowie der Förderschulen Lernen bzw. der Schulausschuss bei den übrigen Schulen. Alle dem Schulträger von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Bewerber/innen sollen in diesem Fall gebeten werden, sich der jeweiligen Bezirksvertretung bzw. dem Schulausschuss persönlich vorzustellen.

Das Anhörungsrecht bei der Besetzung der Stellen der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes übt unverändert nach entsprechender Vorberatung durch den Schulausschuss der Rat aus.

Einzelheiten und grundsätzliche Aspekte zum Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern“ können der als **Anlage** beigefügten Handreichung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW entnommen werden.

Dr. Witthaus
Beigeordneter

